

Kooperationsvereinbarung

**über die Durchführung gemeinsamer Ausbildungen
gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des
zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen
Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu) und der Verordnung über
die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der
Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-
Westfalen (VAP2.1-Feu)**

zwischen

der Stadt Iserlohn

und

der Stadt Lüdenscheid

Präambel

Der gestiegene Bedarf an Ausbildungen für die Laufbahngruppen 1.2 und 2.1 des feuerwehrtechnischen Dienstes und das dem gegenüber stehende knappe Angebot an entsprechenden Lehrgangsplätzen ist Grund für den Anstoß einer gemeinsamen Durchführung von Ausbildungslehrgängen der Stadt Iserlohn und der Stadt Lüdenscheid.

Die gemeinsame Ausbildung soll eine höhere Planungssicherheit für die Deckung der individuellen Ausbildungsbedarfe gewährleisten. Die Feuerwehr Iserlohn nimmt hierbei die Hauptrolle als Lehrgangsleitung mitsamt den organisatorischen Rahmenbedingungen und der Stellung der Infrastruktur ein. Die Feuerwehr Lüdenscheid nimmt die stellvertretende Lehrgangsleitung ein. Beide Feuerwehren stellen hierzu entsprechende Dozenten/Dozentinnen.

1. Zweck der Kooperation

Ziel dieser Vereinbarung ist die gemeinsame Ausbildung von Bediensteten der Kooperationspartner zu Brandmeistern/ Brandmeisterinnen sowie Brandoberinspektoren/ Brandoberinspektorinnen. Bei Letzteren bezieht sich die Ausbildung lediglich auf die notwendigen Abschnitte 1-3 gemäß Anlage 1 zu § 7 Absatz 1 VAP2.1-Feu. Die Ausbildung erfolgt entsprechend den Vorschriften der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu) sowie der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.1-Feu).

Darüber hinaus sollen nicht selbst belegte Lehrgangsplätze dritten Feuerwehren zur Verfügung gestellt werden. Bei der Vergabe dieser Lehrgangsplätze ist der Bedarf der Feuerwehren im Märkischen Kreis vorrangig zu decken.

2. Beginn und Laufzeit

Die Kooperation beginnt mit Ausbildungsbeginn des ersten gemeinsamen Laufbahnlehrgangs zum 01.04.2022. Da eine kontinuierliche gemeinsame Ausbildung angestrebt wird, soll diese Vereinbarung entsprechend auch für nachfolgende Laufbahnlehrgänge gelten. Dies orientiert sich aber maßgeblich am Bedarf beider Parteien und wird jeweils zum Ende eines jeden Lehrgangs für den Folgelehrgang festgelegt.

3. Vereinbarungsgegenstand

Die Stadt Lüdenscheid und die Stadt Iserlohn sind berechtigt, Bedienstete zum Zweck der Ausbildung in die angebotenen Lehrgänge zu entsenden.

Von Seiten der Stadt Lüdenscheid werden pro Lehrgang bis zu fünf Brandmeisteranwärter sowie ggf. ein/e Brandoberinspektoranwärter/in im Rahmen der feuerwehrtechnischen Grundausbildung entsendet.

4. Koordination und Organisation

Der Stadt Iserlohn obliegt die Ausgestaltung des Lehrgangs im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Näheres regelt der Ausbildungsplan, der zwischen den Kooperationspartnern zuvor abzustimmen ist, der an den Musterausbildungsplan nach VAP 1.2 Anlage 1 angelehnt ist. Die Abstimmung hat dabei so frühzeitig zu erfolgen, dass ggf. nach Musterausbildungsplan getauschte Lehrgangsböcke keine Auswirkungen auf den Ausbildungsverlauf von Laufbahnbewerbern der LG 2.1 haben und die entsendeten Ausbilder/innen bzw. die entsendende Einstellungsbehörde die Möglichkeit haben, eine an die dienstlichen Belange angepasste Dienst- und Urlaubsplanung für das Folgejahr zu erstellen.

Der Stadt Iserlohn obliegt die Ausbildungsleitung, der Stadt Lüdenscheid die stellvertretende Ausbildungsleitung.

Zur Sicherstellung der Lehrgangsdurchführung verpflichtet sich die Stadt Lüdenscheid zur Gestellung von zwei geeigneten Ausbildern oder Ausbilderinnen in der Präsenzphase der Ausbildung; dies entspricht rund 0,91 VZÄ (inkl. aller Rüstzeiten) mit entsprechender persönlicher Eignung und fachlicher Qualifikation. Der zeitliche Umfang und Einsatz dieser Ausbilder/innen wird durch den von der Ausbildungsleitung erstellten Stundenplan geregelt. In dem von den Kooperationspartnern gemeinsam erstellten Ausbildungsplan ist auch festzulegen, welche für die jeweilige Ausbildung notwendigen Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen Ausrüstungsgegenstände von welchem der jeweiligen Kooperationspartner zur Verfügung zu stellen sind. Der Ausbildungsort richtet sich ebenfalls nach dem abgestimmten Stundenplan.

Für Schäden an Ausrüstungsgegenständen haftet die jeweilige Feuerwehr derjenigen Teilnehmer/innen, die den Schaden verursacht haben. Fahrzeuge dürfen nur von betriebseigenen Teilnehmer/innen bzw. Ausbilder/innen geführt werden.

Während der Lehrgangsteilnahme obliegt den Ausbildern bzw. Ausbilderinnen gegenüber den Teilnehmern und Teilnehmerinnen in allen die Ausbildung betreffenden Angelegenheiten die Weisungsbefugnis.

Das in der Ausbildung zum/zur Rettungssanitäter/in geforderte Praktikum an einer Rettungswache sowie das Krankenhauspraktikum wird durch die entsendende Dienststelle geplant bzw. durchgeführt.

5. Ausschluss und Nichtbestehen von Prüfungsteilen

Grob unangemessenes Verhalten der Lehrgangsteilnehmer/innen, insbesondere ein Verhalten, das andere Lehrgangsteilnehmer/innen bei der Verfolgung des Lernzieles im Rahmen der Ausbildung nachhaltig stört, berechtigt zum Ausschluss vom Lehrgang.

Bei erstmaligem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung verlängert die Einstellungsbehörde im erforderlichen Umfang die Ausbildungszeit gemäß § 18 der VAP1.2-Feu NRW. Die Durchführung der Verlängerung der Ausbildung und Prüfungswiederholung obliegt nicht den Kooperationspartnern. Die jeweilige Einstellungsbehörde ist allein für die Fortführung und Durchführung der notwendigen Ausbildungsabschnitte zuständig.

Bei Nichtbestehen einer nach Anlage 1 der VAP1.2 Feu NRW geforderten Aufbauausbildungen im Modul 3 (ausgenommen Fahrerlaubnis C/CE) ist die Einstellungsbehörde für das Nachholen der Ausbildung und Einreichen der entsprechenden Bescheinigungen zuständig.

Die nach Anlage 1 der VAP1.2 Feu NRW geforderten Aufbauausbildungen im Modul 3 (ausgenommen Fahrerlaubnis C/CE) dürfen durch den/die Brandmeisteranwärter/in bei wiederholtem Nichtbestehen keinesfalls bei einem privaten Anbieter erworben werden. Die Feuerwehr Iserlohn, als ausbildungsverantwortliche Behörde, erkennt diese grundsätzlich nicht an.

Vorgenannte Regelungen gelten sinngemäß für Laufbahnbewerber/innen der LG 2.1 nach §§ 8 und 9 VAP2.1-Feu

6. Kosten

Die Ausbildung zum/zur Rettungssanitäter/in und der Erwerb der Fahrerlaubnis nach VAP1.2-Feu NRW wird durch einen externen Dienstleister durchgeführt. Die Rechnungsstellung hierfür erfolgt durch den Dienstleister direkt an die jeweiligen Dienststellen. Beide Teile werden lediglich durch die Feuerwehr Iserlohn ausgeschrieben und organisiert.

7. Beendigung der Kooperationsvereinbarung

Die Kündigung ist für die Dauer von 10 Jahren ausgeschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit kann jede Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber der anderen Vertragspartei erklären, aus dem Vertrag austreten zu wollen; diese Erklärung bedarf der Schriftform und muss begründet werden.

Das Recht auf eine außerordentliche Kündigung wird nicht ausgeschlossen. Es kommt für beide Seiten dann in Betracht, wenn analog der Regelungen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage eine Situation gegeben ist, welche die vertragliche Basis in ihren Grundfesten erschüttert.

Eine Kündigung der Vereinbarung wirkt sich grundsätzlich nicht auf laufende Lehrgänge aus und ist für weitere Lehrgänge jederzeit möglich, sofern:

- a. die Ausbildung der nach der jeweiligen Personalbedarfsplanung notwendigen Anwärter/innen durch andere Ausbildungsstellen gewährleistet werden kann und
- b. die Ausbildungsplanung nach Punkt 4 dieser Vereinbarung noch nicht abgeschlossen wurde.

Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos wegfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die den beabsichtigten Sinn und Zweck der Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Datum, Unterschrift
Stadt Iserlohn

05.04.2022

Datum, Unterschrift
Stadt Lüdenscheid